



Wortprotokoll der 106. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Berlin, den 25. Januar 2021, 12:30 Uhr
Paul-Löbe-Haus, E.400

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung – Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 3**

Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald,
Susanne Ferschl, Amira Mohamed Ali, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen

BT-Drucksache 19/17255

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Biadacz, Marc Schimke, Jana Straubinger, Max	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela	
AfD	Schielke-Ziesing, Ulrike	Hebner, Martin
FDP	Beeck, Jens Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	Ernst, Klaus
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	

Weitere Mitglieder des Bundestages

DIE LINKE.	Bartsch, Dr. Dietmar	Fraktionsvorsitzender
------------	----------------------	-----------------------

Ministerien	Kramme, PStSin Anette (BMAS) Fethke, Sally (BMI)
Fraktionen	Conrad, Gerrit (SPD) Dauns, Matthias (FDP) Emmler, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Herrmann, Silvia (CDU/CSU) Ketterl, Xaver B. (DIE LINKE.) Rogowski, Thomas (CDU/CSU) Sengpiel, Olaf (SPD)
Bundesrat	
Sachverständige	Bomsdorf, Professor Dr. Eckart Färber, Professor Dr. Giesela Hagist, Professor Dr. Christian Lovens-Cronemeyer, Dr. rer. Publ. Sebastian Mondorf, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Peikert, Denis (Sozialverband Deutschland e.V.) Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) Welti, Professor Dr. Felix Zeuner, Andreas (Deutsche Rentenversicherung Bund)



Einziger Punkt der Tagesordnung

Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Amira Mohamed Ali, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen

BT-Drucksache 19/17255

Vorsitzender Dr. Bartke: Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständige, wir eröffnen die Sitzung. Meine Glocke habe ich nicht hier, da das bei Online-Veranstaltungen nicht geht. Es gibt Anhörungen, die sind ehrlicherweise weniger spannend, und es gibt solche, die sind spannend. Ich glaube, die heutige ist spannend, denn sie betrifft Bundestagsabgeordnete. Man geht aus jeder Anhörung klüger heraus. Aber ich hoffe, dass wir aus dieser ganz besonders viel klüger herausgehen werden.

Ich begrüße als erstes ganz herzlich die Parlamentarische Staatssekretärin, Anette Kramme, und alle teilnehmenden Ausschussmitglieder. Dann begrüße ich die über das Videokonferenzsystem WebEx Teilnehmenden und insbesondere auch den Fraktionsvorsitzenden der Fraktion DIE LINKE., Dr. Dietmar Bartsch, der heute dabei ist.

Es geht um die folgende Vorlage: Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Amira Mohamed Ali, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen“, Drucksache 19/17255. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)925 vor. Von Ihnen, den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlage fachlich beurteilen.

Die meisten kennen das schon, ich mache dennoch einige Anmerkungen zu den Regularien. Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage – das heißt, eine Frage, eine Antwort. Um die Zeit effektiv zu nutzen, sollen möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen.

Die Stoppuhr können wir hier in WebEx nicht einblenden. Das heißt, alle achten bitte selbst auf die Uhr. Kurz vor Schluss melde ich mich dann, dass die Zeit zu Ende geht.

Ich möchte alle Zugeschalteten zur Verbesserung der Tonqualität noch einmal ganz herzlich bitten, ein Headset zu benutzen. Dies ist auch für das Wortprotokoll wichtig, das wir von dieser Anhörung erstellen. Frau Bischoff, die Ausschusssekretärin, hat mir eben mitgeteilt, es sei schon sehr schwierig, die Protokolle zu erstellen, wenn das ohne Headset passiert.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte freie Runde von 10 Minuten geben wird. Hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Nun möchte ich die zugeschalteten Sachverständigen ganz herzlich begrüßen. Es sind dies: Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Dr. Stefan Mondorf. Vom DGB, Herr Ingo Schäfer. Von der Deutschen Rentenversicherung Bund Herr Zeuner. Vom SoVD e.V., Herrn Denis Peikert. Ebenso herzlich willkommen, heiße ich Einzelsachverständigen Professor Dr. Gisela Färber, Professor Dr. Eckart Bomsdorf, Professor Dr. Felix Welti, Professor Dr. Christian Hagist, Dr. Sebastian Lovens-Cronmeyer. Alle da und alle hören uns, wunderbar.

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir über eine TV-Aufzeichnung an unserer Anhörung. Die Aufzeichnung wird auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Als erstes hat das Wort Herr Max Straubinger für die Union.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Zum Einstieg hätte ich eine Frage an die DRV Bund. Können Sie einmal erläutern, wie sich das System der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung historisch im Vergleich zu anderen Sicherungssystemen in Deutschland von der Arbeit der Rentenversicherung, der Rentenversicherung für Bergleute weiterentwickelt hat? Ist insofern zutreffend, dass die Einbeziehung zusätzlicher Gruppen, wie etwa der Angestellten und bestimmter Selbständige zumeist dem Ziel diente, vorhandene Sicherungslücken zu schließen und ob es um das Schutzbedürfnis der angesprochenen Gruppen ging?

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Sie sprechen da die Historie der Rentenversicherung an. Ich möchte hier nur mal einige wichtige Punkte ansprechen, soweit sie für die Thematik bedeutsam sind. Die Einführung der Arbeit der Rentenversicherung war eine Antwort auf die soziale Frage des 19. Jahrhunderts. Schon



nach wenigen Jahren wurde die Versicherungspflicht auf die damals so genannten kleinen Angestellten ausgeweitet und später mit dem Angestellten-Versicherungsgesetz dann auch auf besser verdienende Angestellte. In den 20er- und 30er-Jahren des letzten Jahrhunderts kamen weitere Gruppen von Selbständigen dazu, wie Hebammen, Lehrer, Handwerker, in den 80er-Jahren dann auch noch die Künstler. Später, 1999, folgte die Einbeziehung von arbeitnehmerähnlichen Selbständigen. Über die Jahrzehnte wurden so immer zusätzliche Personengruppen in die Rentenversicherung einbezogen, weil man davon ausgegangen ist, dass sie schutzbedürftig sind und sich nicht ausreichend selber versorgen können. Ziel der Einbeziehung war in der Regel, Sicherungslücken zu schließen und künftige Altersarmut zu vermeiden. In den letzten zwei, drei Jahrzehnten ist dann auch der Gedanke dazu gekommen, die Allgemeinheit beziehungsweise die Steuerzahler davor zu schützen, im Alter einspringen zu müssen, wenn jemand keine ausreichende Vorsorge betrieben hat. Insgesamt beruht die Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Personengruppen in die DRV einzubeziehen, aber regelmäßig darauf, dass es Altersarmut vorzubeugen galt und Sicherungslücken geschlossen werden sollten.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage geht auch noch einmal an die Deutsche Rentenversicherung. Ich würde gerne wissen, was aus Ihrer Sicht die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen für die Rentenversicherung wären und ob Sie mögliche Herausforderungen sehen.

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Einbeziehung der Abgeordneten ohne Anhebung der BBG wirkt sich in finanzieller Hinsicht kaum auf die Gesetzliche Rentenversicherung aus, da der Gruppe der rund 700 neu hinzugekommenen Abgeordneten rund 38 Millionen Aktivversicherte gegenüberstehen würden. Deshalb entstehen insgesamt etwas höhere Einnahmen und mittel- und langfristig etwas höhere Ausgaben. Bezogen auf das Gesamtvolumen der Einnahmen und Ausgaben wird der Anteil dieser zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben gering sein.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte gern eine Frage an Frau Professorin Färber, an Herrn Professor Bomsdorf und an die DRV Bund. Was unterscheidet die Gruppe von nicht obligatorisch abgesicherten Personen von der Gruppe der Abgeordneten im Hinblick auf den Handlungsbedarf und mögliche Sicherungslücken?

Sachverständige Professor Dr. Färber: Ich glaube, das kann man sehr einfach beantworten. Wir haben in den Sozialversicherungen – also nicht nur in der Gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch in den anderen Sozialversicherungen – Personen, die ein besonderes Risiko aufweisen, das

sie eben im Alter – bleiben wir hier bei der Rentenversicherung – nicht abgesichert sind, weil sie auch im Berufsleben möglicherweise aus eigener Sicht nicht ausreichend abgesichert sind. Das trifft im Grunde auf alle Personengruppen mit höherem Einkommen zunächst nicht zu. Es kann zwar auch von den Risiken her sein, dass die im Alter in Armut fallen. Nur die Wahrscheinlichkeit ist relativ gering. Was im Übrigen auch angesichts des Bildungsstands des Deutschen Bundestages allerdings ein sehr verteuertes Element ist. Ich teile die Auffassung von Herrn Zeuner, dass natürlich hier die Gruppe der Bundestagsabgeordneten – selbst wenn man irgendwann die Landtagsabgeordneten einbeziehen sollte –, die Gruppe immer noch vergleichsweise klein ist. Aber sie sind auf Grund des Bildungsstandes eigentlich sehr teure Risiken. Das heißt, sie haben eine überdurchschnittliche Lebenserwartung – wir kennen das von der Beamtenversorgung –, weil auch dort der Bildungsstand des Öffentlichen Dienstes der Beamenschaft extrem hoch und weit über dem Durchschnitt der Gesamtversicherten liegt. Insofern wäre das im Grunde eine relativ teure Maßnahme. Ihre Risiken sind eigentlich vergleichsweise gering. Sie sind alle in der Lage, sich selber abzusichern von ihren Einkommensverhältnissen her. Und wie gesagt, alles was eben nicht verpflichtet, was ja auch einen Eingriff in die Freiheit der Menschen bedeutet, ist eben in deutschen Systemen auf die eigenen Systeme angewiesen, die auch eben teilweise gruppenmäßig geordnet sind.

Sachverständiger Professor Dr. Bomsdorf: Ich kann mich im Grunde in meiner Antwort der Antwort von Frau Färber direkt anschließen. Wenn man es kurz sagen will, bei den Abgeordneten besteht natürlich kein Handlungsbedarf, da sie genügend abgesichert sind. Handlungsbedarf besteht bei anderen Gruppen: Da weise ich auch gern jetzt noch einmal darauf hin: insbesondere bei der Gruppe der Selbständigen und beim Altbestand der Erwerbsgeminderten. Hier bestehen jeweils Sicherungslücken, die allen bekannt sind und die geschlossen werden sollten und zwar jetzt. Und deswegen wundere ich mich eigentlich über diesen hier vorliegenden Antrag und hätte einen anderen Antrag erwartet. Im Übrigen muss man natürlich sagen, dass die Abgeordneten Sicherungslücken allenfalls dadurch erhalten, dass sie in die Gesetzliche Rentenversicherung hineinkommen sollen. Das sieht man ja auch daran, dass ihnen dann eine zusätzliche Altersvorsorge empfohlen wird. Und im Übrigen ist es – glaube ich – kaum verständlich, wenn die Abgeordneten ihre Altersansprüche selbst um 75 Prozent reduzieren und diese Reduktion dann auch noch zum großen Teil selbst finanzieren sollen.

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich darf noch kurz ergänzen. Ich hatte ja vorhin dargestellt, dass bisher im Wesentlichen Gruppen in die DRV einbezogen wurden,



die keine obligatorische Absicherung hatten, und bei denen ein Schutzbedürfnis gesehen wurde, etwa wegen höherem Altersarmutsrisiko. Bei den Abgeordneten besteht eine obligatorische Absicherung nach dem Abgeordnetengesetz. Im Hinblick darauf besteht hier grundsätzlich keine Sicherungslücke. Das ist hier der wesentliche Unterschied.

Abgeordnete Schinke (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich auch noch einmal an Frau Professor Färber und die BDA. Ganz kurz gefragt: Wäre etwas gewonnen, wenn man diesem Vorschlag folgen würde?

Sachverständiger Professor Dr. Färber: Fiskalisch würde man hier nichts gewinnen. Aber ich habe diesen Antrag ehrlich gesagt eher auch als ein politisches Signal verstanden. Und die großen Folgen, die zu erwarten wären, sind natürlich aus der krassen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze und damit der Abflachung der Ansprüche zu erwarten, weil die dürfen sich ja hier nicht nur auf die neu einbezogenen Bundestagsabgeordneten auswirken, sondern auf die Gesamtheit der Versicherten, die Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze haben. Die würden für meine Begriffe auch das gesamte System dann in eine Unwucht bringen, weil – Sie haben es in meiner Stellungnahme ja vielleicht gelesen –, ich es für äußerst begrenzt möglich halte, hier so genannte Abflachungen vorzunehmen. Dann schlägt das Ganze nützlich massiv auf das finanzielle Gleichgewicht der Gesetzlichen Rentenversicherung in einer Phase zu, wo sowieso die demografischen Herausforderungen die Rentenversicherung massiv belasten. Wir machen es damit eigentlich nachher nur noch schlimmer.

Sachverständiger Dr. Mondorf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich meiner Vorrednerin größten Teils komplett anschließen. Wir haben es ja auch schon mehrmals gehört. Die Einbeziehung der Abgeordneten hätte erst einmal überhaupt gar keine nennenswerte Auswirkung auf die Finanzlage der Rentenversicherung. Dafür ist der Personenkreis einfach zu klein. Das heißt, das Finanzierungsproblem lässt sich damit nicht lösen. Auch nicht durch die Einbeziehung anderer Personengruppen lassen sich die Finanzierungsprobleme lösen, weil eine Einbeziehung langfristig auch immer zu zusätzlichen Rentenansprüchen führen würde. Anders zu bewerten sind hingegen natürlich die Konsequenzen einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze. Wir haben heute schon sehr hohe Arbeitskosten und das würde den Faktor Arbeit natürlich noch einmal deutlich stärker belasten. Und in den Bereichen, wo wir dort sind, muss man immer bedenken, gilt auch schon der Höchstsatz der Einkommenssteuer. Hier werden die Löhne schon heute sehr stark belastet. Da bleibt von jedem hinzuverdienten Euro deutlich weniger als die Hälfte

netto übrig. Hier sollte der Faktor Arbeit nicht noch stärker belastet werden.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an die DRV Bund und an Professor Bomsdorf. Was hätte das für mittel- oder langfristige Folgewirkungen, wenn man diesem Antrag der LINKEN näher treten würde in einem symbolischen Akt, die Abgeordneten in die Rentenversicherung aufzunehmen? Und was wären dabei die größten Herausforderungen? Es ist dann auch damit verbunden, die Beitragsbemessungsgrenzen erheblich, fast bis zur Verdoppelung mit anzuheben. Das hätte auf das ganze System doch Auswirkungen.

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Einbeziehung der Abgeordneten allein, da sehen wir in technischer und finanzieller Hinsicht keine so großen Herausforderungen. Es wäre ja ein neuer versicherungspflichtiger Personenkreis aufzunehmen. Da wären die entsprechenden gesetzlichen Regelungen erforderlich. Wichtig wäre aus unserer Sicht, aus Sicht der Gesetzlichen Rentenversicherung allerdings, dass die bisher entstandenen Anwartschaften aus dem bisherigen Versorgungssystem nicht in die Gesetzliche Rentenversicherung überführt werden, was der Antrag allerdings auch nicht fordert. Eine deutlich größere Auswirkung, wie Herr Straubinger ja sagt, wäre es, wenn man eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen hier mit einbezieht. Da ergibt sich zunächst kurzfristig zwar eine Erhöhung der Einnahmen, mittel- und langfristig ergeben sich aber daraus ja auch Rentenanwartschaften und dadurch auch eine Erhöhung der Ausgaben.

Sachverständiger Professor Dr. Bomsdorf: Kurzfristige, mittelfristige und langfristige Folgewirkungen bei der Einbeziehung von Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung sehe ich direkt praktisch nicht. Umso mehr indirekt, wenn betrachtet wird, dass der Antrag, der ja lautet: „Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen“ natürlich etwas ganz anderes beinhaltet, dass man diesen Antrag fast als ein trojanisches Pferd ansehen kann. Ich muss zugeben, dass ich über den Antrag etwas irritiert bin, aber nicht wegen seines Inhalts. Er hat durchaus seine für mich vernünftige Zielsetzung, aber er ist für mich zu holzschnittartig gemacht, denn es soll offenbar der Einstieg in eine Erwerbstätigenversicherung sein, vielleicht denken manche sogar an eine Einheitsrente. Dabei muss man allerdings bedenken, dass die GRV sich gegenwärtig nach dem Äquivalenzprinzip aufbaut und keineswegs nach dem Solidaritätsprinzip, wie manche meinen. Das ist dabei auch ein ganz wichtiger Punkt. Was die größten Herausforderungen bei der Einbeziehung von Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung sind, da sehe ich auch keine großen Probleme oder Risikoherausforderungen. Allerdings



gibt es Probleme, zum Beispiel wenn man den Punkt betrachtet, dass es beim Versuch, Abgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einzu-beziehen, darum gehen würde, dass man die Fünf-jahresfrist in der GRV beachten muss. Dann wäre noch zu überlegen, dass die Entschädigung für Abgeordnete kräftig erhöht werden müsste, damit sie den Arbeitnehmeranteil bezahlen können und damit sie – was sehr interessant ist – auch eine zusätzliche Altersversorgung bezahlen können. Was mich viel mehr irritiert – und damit komme ich nochmal auf das trojanische Pferd zurück –, dass in dem Antrag – und das lassen Sie mich bitte zitieren – in der Begründung nachher steht: „Es werden von allen besserverdienenden Versicherten zusätzliche Finanzmittel erhalten, für die später keine Ansprüche entstehen werden“. Dieser Satz macht ganz deutlich, dass man das Äquivalenzprinzip hier aufhebt. Denn wenn man das macht, ist das natürlich – etwas vereinfacht ge-sagt – nichts anderes als eine Steuer. Da gibt es – wie ich meine – bessere Lösungen, bei der man vielleicht die Besserverdienenden oder die mit den hohen Ansprüchen etwas anders behan-delt als die mit den niedrigen Rentenansprü-chen – Stichwort degressiv dynamische Rente. Wenn ich den Antrag bis zum Schluss lese und dann lese, dass man auch sämtliche Minister – die Kanzlerin ist hierbei nicht erwähnt – zumindest bis zur Ministerebene alle in die gesetzliche Ren-tenversicherung einbeziehen will, dann kann man das ohne Weiteres machen. Das ist überhaupt kein Problem, aber Sie glauben doch wohl nicht, wenn Sie jetzt an die Vorstandsmitglieder und ähnliche Erwerbstätige denken – und die Minister will ich doch nicht als weniger wichtig ansehen –, dass die ohne eine zusätzlich zu finanzierende Altersvor-sorge aus ihrem Amt herausgehen. Das heißt, die-ser Antrag ist für mich eher etwas wie ein Antrag für die Galerie. Der Antrag ist berechtigt, das sehe ich auch so, aber er müsste sorgfältiger gemacht sein, wenn man die Folgen beachtet, die Erwerbs-tätigenversicherung, die man im Hintergrund sieht.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich auch nochmal an die Wissenschaft in unserer Runde. Ich würde Frau Professorin Färber, Herrn Professor Bomsdorf und vielleicht nochmal Herrn Professor Hagist dazu ansprechen. Es gibt nicht nur rentenpolitische Argumente, warum wir eine Versorgung haben, wie wir sie haben, son-der wir fragen uns auch, was eigentlich Sinn und Zweck der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Wer sollte darüber abgesichert sein? Die Abgeord-netenversorgung ist auch auf eine Reihe von ver-fassungsbezogenen Argumenten zurückzuführen. Was macht ein Abgeordneter? Warum sichern wir ihn so und nicht anders ab? Was bedeutet das Ab-geordnetenmandat? Wo setzen wir hier Anreize? Was wären mögliche Fehlreize? Ich hoffe, Sie wissen, was ich meine und würde Sie deshalb alle

drei fragen, wie Sie diese Argumente bewerten? Halten Sie diese Argumente aus heutiger Sicht noch für stichhaltig – Wir argumentieren nur im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung – und wie wären da die Auswirkungen? Oder wür-den Sie sagen, dass die Bedeutung des Abgeordne-tenmandats und die spezielle Absicherung von Abgeordneten heutzutage keine Bedeutung mehr hat?

Sachverständige Professor Dr. Färber: Frau Schimke, Sie gehen in ein politisch gesehen sehr gewagtes Feld hinein, denn Sie wissen auch, dass ein schon länger pensionierter Kollege von mir – Herr von Armin – genau das kritische Ele-ment herausgerechnet hat aus der Abgeordneten-versorgung und das immer wieder auch nur auf die gesetzliche Rentenversicherung bezogen hat. Ich halte von diesen Rechnungen im Übrigen nicht sehr viel. Aber richtig ist, dass sich die Ab-geordnetenversorgung sicher ein kleines bisschen an die Versorgung politischer Beamter mit beson-deren Bedingungen angepasst hat. Und auch die Versorgung politischer Beamter geht zurück – zu-mindest in einigen Kerben – auf die Beamtenver-sorgung. Hier werden besondere Merkmale einer Berufstätigkeit herausgestellt, und ich vermag in einem Abgeordnetenmandat eine spezielle Tätig-keit für die Gesamtheit zu sehen. Ich denke, dass man dort auch spezielle Absicherungen braucht, solange das System friktioniert, also aus verschie-denen Teilen der Alterssicherung zusammenge-setzt ist, die nicht unbedingt immer kompatibel sind. In welcher Höhe allerdings, da muss ich ein bisschen Wasser in den Wein schütten, das wer-den wir heute in der Anhörung auch angesichts der Zeit nicht klären können. Wie hoch Abgeord-netenalterssicherungen sachangemessen sind, das müsste man eigentlich nach den heutigen Bedin-gungen nochmal überprüfen. Ich denke, da kann man Kritisches, wie auch Wichtiges und Privile-gierendes herausarbeiten. Aber wir haben hier eine Forschungslücke, die entweder mit Hasstira-den gefüllt oder rein juristisch belegt ist, aber keine vernünftige ökonomische Analyse, wie ich Sie vor einiger Zeit für den Vergleich der gesetzli-chen Rentenversicherung plus berufliche Altersssi-cherung und Beamtenversorgung gemacht habe. Das würde eigentlich Spaß machen, diesen Ver-gleich einmal tatsächlich anzustellen und dort auch die besonderen Risiken, allerdings auch An-reizelemente herauszukehren, wann jemand geht. Und es sollte jeder Zugang zum Abgeordneten-mandat haben, und nicht nur die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, weil das so schön kom-patibel ist. Da müsste man doch eigentlich etwas tun.

Sachverständiger Professor Dr. Bomsdorf: Ich möchte mich direkt dem anschließen, was Frau Färber zum Schluss gesagt hat – den Anfang muss ich dazu nicht wiederholen –, dass es darum ge-hen kann oder gehen muss, ob die Ansprüche zu



hoch sind, die jetzt für jedes Jahr Mitgliedschaft gewährt werden. Man kann sich kräftig darüber streiten, ob man 2,5 Prozent, 1,5 Prozent oder 2 Prozent nimmt. Da möchte ich auch betonen, da könnte man ansetzen und müsste man auch ansetzen. Das gilt im Übrigen auch in ähnlicher Art und Weise für bestimmte Bereiche der Beamtenversorgung. Die Erwerbstätigenversicherung einfach als Lösung zu nehmen, das sehe ich nicht, dass man das hier sofort den Bundestagsabgeordneten überstülpen kann. Im Übrigen verweise ich auf verschiedene Veröffentlichungen, insbesondere auf eine Studie des schleswig-holsteinischen Landtags, wo es darum geht, wie die Landtagsabgeordneten für ihre Altersvorsorge sorgen sollen. Das sind ganz interessante Überlegungen, die es da und die es auch für andere Landtage gibt. Natürlich sind ein Landtag und ein Bundestag nicht das Gleiche, aber vielleicht gibt es da auch verschiedene Lösungen. Wenn man die Erwerbstätigenversicherung will – und dafür gibt es durchaus gute Gründe –, dann ist es nicht der richtige Weg, über die Bundestagsabgeordneten damit zu beginnen, sondern man muss an anderer Stelle ansetzen.

Sachverständiger Professor Dr. Hagist: Vielen Dank für die Frage Frau Schimke. Ich kann mich den Kolleginnen und Kollegen da nur anschließen. Der Ökonom liebt Gleichgewichte, und ich würde sagen, die Altersvorsorge des Bundestages ist jetzt in einem Gleichgewicht, wo wir sichergestellt haben, dass auch alle Berufsgruppen beispielsweise eben ein Abgeordnetenmandat anstreben können und beispielsweise auch ein junger Selbstständiger sagen kann: Ich riskiere das einmal und wenn ich dann nach vier Jahren vielleicht wieder abgewählt werde, passiert jetzt sozusagen mit meiner Altersvorsorge da nicht irgendetwas. Herr Professor Bomsdorf hat es in seiner vorherigen Antwort auch schon angesprochen, man denke nur an die Fünfjahresgrenze. Auch die gesetzliche Rentenversicherung hat spezielle Regelungen, die beispielsweise nicht unbedingt kompatibel sind mit der Dauer einer Legislaturperiode. Alle Sachen sind so zu bedenken, wenn man eben dieses Gleichgewicht ändern will. Die Kosten dieser Änderungen des Gleichgewichts der Abgeordnetenversorgung stehen meiner Ansicht nach eben in keinem Verhältnis zu den Benefits, also das, was da am Ende des Tages für die gesetzliche Rentenversicherung und ihre Versicherten, um die es dann eigentlich geht, auch rauskommen würde. Ich kann mich da Herrn Professor Bomsdorfs letztem Satz auch nur anschließen: Anzufangen mit der Abgeordnetenversorgung ist – glaube ich – der falsche Schritt, wenn man denn überhaupt in die Richtung Erwerbstätigenversicherung denken möchte.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Dann würde ich gerne noch über die Beitragsbemessungsgrenze reden und über die Abflachung für den höher Verdienenden, was vorgesehen ist in

dem Antrag der Linken. Da hätte ich eine Frage an die BDA und an die Deutsche Rentenversicherung. Wenn wir dem nähertreten würden und die Beitragsbemessungsgrenze zu hoch angesetzt wird und somit dies auch nicht mehr als soziale Absicherung versanden wird – wie es auch in der schriftlichen Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung hier zu verstehen ist –, was hätte das für Auswirkungen in einer Erwerbstätigenversicherung, alle Freiberufler, alle letztendlich mit aufzunehmen und dies sozusagen unter den Risikogesichtspunkten der Langlebigkeit von Beamten und von anderen Berufsgruppen?

Sachverständiger Dr. Mondorf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich habe vorhin schon einmal kurz ausgeführt, dass eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze eine Mehrbelastung des Faktors Arbeit bedeuten würde. Wir stehen im internationalen Wettbewerb, und wenn wir den Faktor Arbeit immer weiter belasten, dann wird die Situation immer schwieriger werden. Es ist problematisch, die Beitragsbemessungsgrenze schnell oder zu stark anzuheben, weil dann natürlich Berufsgruppen bzw. Gruppen betroffen sind, die zu stark belastet werden. Schon heute ist es so, dass der Höchstsatz bei der Einkommenssteuer bereits in diesem Bereich wirkt und wir aufpassen müssen, dass es hier nicht zu einer Überlastung kommt. Und zu dem letzten Punkt in aller Kürze: Wenn man nun alle mit einbeziehen würde und die Beitragsbemessungsgrenze anhebt, dann stehen dem natürlich auch in Zukunft Leistungsansprüche gegenüber, die gezahlt werden müssen. Das wird die Finanzierbarkeit langfristig erschweren und nicht erleichtern.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Dr. Mondorf, damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der Unionsfraktion angelangt und kommen jetzt zur Befragungsrunde der SPD-Fraktion. Da hat als erstes der Kollege Ralf Kapschack das Wort.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine erste Frage geht an den DGB, an den SoVD und an Herrn Professor Welti: Welches Signal sehen Sie in einer grundsätzlichen Einbeziehung von Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus unserer Sicht ginge von einer Einbeziehung der Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung ein sehr positives Signal auch für die gesetzliche Rentenversicherung und die Bestärkung hervor. Es wäre aus unserer Sicht politisch ein wichtiger Schritt Richtung einer Erwerbstätigenversicherung, um eben den Menschen, die sehr unzufrieden mit der aktuellen rechtlichen Lage in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, zu sagen, dass jetzt hier eine gemeinsame Stärkung im Vordergrund stehen soll.



Für die Menschen wäre dies auch symbolisch wichtig aus unserer Sicht, da sehr viele Beschäftigte eine gesonderte Versorgung der Abgeordneten als ungerecht empfinden – insbesondere aufgrund der sehr viel höheren Leistungen gegenüber gesetzlich Rentenversicherten und da die Abgeordneten an dieser Stelle auch in keiner Weise ähnlich von Leistungskürzungen für das Alter betroffen sind wie abhängig Beschäftigte.

Sachverständiger Peikert (Sozialverband Deutschland e.V.): Wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass in einer Umfrage vom Meinungsforschungsinstitut YouGov für das Handelsblatt aus dem Jahr 2020 86 Prozent der Befragten sich dafür ausgesprochen haben, die Bundestagsabgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, dann muss man sich natürlich die Frage stellen, wie dieser hohe Zustimmungswert zustande kommt. Es liegt wahrscheinlich daran, dass viele Menschen unzufrieden sind mit der Rentenpolitik der vergangenen 15 bis 20 Jahre, weil sie das Gefühl haben, dass ihre Rente immer weniger wert ist und sie auch eine Abkopplung von Renten und Pensionen erleben. Außerdem empfinden viele die unterschiedlichen Versorgungssysteme, die historisch gewachsen sind, aber stark variierende Entwicklungen in der Rentenanwartschaft haben, als große soziale und gesellschaftliche Ungerechtigkeit. Daher wird die Einbeziehung der Bundestagsabgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung für die Menschen als starkes Signal gesehen, dieser empfundenen Ungerechtigkeit entgegen zu wirken. Als SoVD sehen wir die Einbeziehung der Bundestagsabgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung als klares Signal hin zu einer generellen Erwerbstätigenversicherung, die wir auch schon seit Jahren fordern. Wir sind aber der Auffassung, dass es sinnvoller wäre, zuerst mit den Erwerbstätigen anzufangen, die noch nicht in einem obligatorischen Alterssicherungssystem abgesichert sind und erst dann in einem nächsten Schritt mit den anderen Erwerbstätigen weiterzumachen, insbesondere auch mit den politischen Mandatsträger*innen, Beamte*innen sowie Erwerbstätigen der freien Berufe. Natürlich immer unter der Wahrung verfassungsrechtlicher Vorgaben und eventuellen Vertrauensschutzregelungen. Auch wenn die Einbeziehung der Bundestagsabgeordneten an sich eher kleine Auswirkungen haben wird, was wir jetzt schon des Öfteren gehört haben, ist es doch ein Vorhaben mit einer bedeutenden Symbolkraft und ein deutliches Signal für die Einführung einer generellen Erwerbstätigenversicherung und ist daher zu begrüßen.

Sachverständiger Professor Dr. Welti: Man muss hier einmal die sozialpolitische Signalwirkung unterscheiden. Wenn man für eine Erwerbstätigenversicherung im Sinne eines einheitlichen Alterssicherungssystems ist, dann wird man auch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht ausnehmen können, dann ist das ein Signal, dass

man das ernst meint. Verfassungspolitisch ist es eine andere Frage, nämlich wie man die angemessene Sicherung der Abgeordneten für das Risiko sicherstellt. Damit würde man das Signal setzen, dass man für eine solch angemessene Sicherung die Rentenversicherung erstens für geeignet hält, zweitens aus der Sicht vieler Menschen – das ist angesprochen worden – mehr Transparenz herstellen würde, wobei natürlich dieses Transparenzsignal dann auch den hier im Antrag vorgesehenen zweiten Teil der Alterssicherung in ein betriebliches System einschließen müsste.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine zweite Frage geht an DGB und SoVD. Das Stichwort Erwerbstätigenversicherung ist schon des Öfteren gefallen. Warum halten Sie die Erweiterung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung mittelfristig für sinnvoll?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus unserer Sicht gibt es sozusagen einen ganzen Katalog an Gründen, die für eine Erwerbstätigenversicherung sprechen. In aller Kürze würde ich – und auch nicht abschließend – vielleicht nennen: Zum einen sind, das wurde auch schon mehrfach erwähnt, viele Erwerbstätige aktuell unzureichend oder gar nicht abgesichert, also insbesondere Selbstständige, aber beispielsweise auch Minijobber*innen oder kurzfristig Beschäftigte. Wir haben außerdem sozusagen die Probleme – die immer wieder zu Streit geführt haben – einer gewissen doppelten Absicherung. Hier sind insbesondere die Berufsgruppen als Angestellte aus den berufsständigen Versorgungswerken zu nennen. Hier gab es sozusagen auch Regelungen des Bundestages in der Vergangenheit. Wir haben immer den zunehmenden Wechsel zwischen verschiedenen Erwerbstätigkeiten und Berufsformen, die im deutschen System so zu einem permanenten Wechsel des Alterssicherungssystems führen mit all den Lücken, Brüchen und Verlusten von Rentenansprüchen, die sich daraus ergeben, die natürlich die Lücken aufreißen können und damit die Wechselsysteme unattraktiver machen. Zu nennen wäre auch, dass die oft auch im sozialen Diskurs als sehr ungerecht empfundenen und sehr unterschiedlichen Beitragsleistungen zu sonstigen Bedingungen zu nennen sind. Hierbei wäre ein Beispiel in der gesetzlichen Rentenversicherung zu nennen: Da hat man, um die Arbeitgeber zu entlasten, beschlossen, dass die Nettorenten langsamer steigen sollen als die Nettolöhne, während man beispielsweise in der Abgeordnetenversorgung weiterhin eine 1:1 Bruttolohnentwicklung der Abgeordneten hat und der Altersschädigung der Abgeordneten vorsieht. Hier findet nicht einmal eine gleichartige Abkopplung statt, obwohl die eigentlichen Gründe ähnlich gelten müssten. All das schafft aus Gerechtigkeitswünschen große Probleme. Aber klar ist auch, das ist historisch gewachsen und dass man schrittweise gucken muss.



Ein System in der Summe wäre vermutlich effizienter zu wirtschaften als die vielen verschiedenen, die wir heute haben. Dauerbaustelle ist die Frage von Lückenschluss bei Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und Pflege. Hier werden heutzutage häufig Personen, die gar nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung drin sind aufgrund ihres Berufes, dann doch wieder aufgrund dieser Zeiten in die Rente so rüber geholt, und anschließend verlassen sie wieder die Rentenversicherung. Auch hier gibt es sozusagen große Effizienzgewinne. Was auch aus unserer Sicht ganz wichtig ist, weil wir keine Leistungskürzung diskutieren wollen, ist für uns klar, dass eine Erwerbstätigenversicherung nicht bedeutet, dass dort nicht noch zusätzliche Versorgungszusagen gegeben werden, insbesondere finanziert durch den Arbeitgeber und damit auch höhere Leistungen zu gewahren sind. Uns geht es in erster Linie darum, ein einheitlicheres System für alle Beschäftigten und Erwerbstätigen zu erreichen.

Sachverständiger Peikert (Sozialverband Deutschland e.V.): Aus unserer Sicht ist die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung deshalb notwendig, um die Erwerbstätigen besser zu schützen und der steigenden Altersarmut entgegenzuwirken. Erwerbsbiographien mit durchgehender sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung gehen zurück. Stattdessen erleben wir immer mehr Menschen mit unstetigen Erwerbsbiographien, die nicht nur Folge von der Arbeitslosigkeit sind, sondern vielfach auch von sozialversicherungsfreier Erwerbstätigkeit. Außerdem muss man klar sagen, dass Personen, die sich ausschließlich privat im Alter absichern, mit erheblichen Anlagerisiken konfrontiert sind und bei Erwerbsminderung der Hinterbliebenenversorgung und Reha-Leistungen in der Regel schlechter abgesichert sind. Deshalb leistet aus unserer Sicht die Erwerbstätigenversicherung einen wesentlichen Beitrag in der sozialstaatlich gebotenen Fürsorgepflicht, nämlich für eine verlässliche Absicherung aller ehemaligen Erwerbstätigen im Alter zu sorgen. Außerdem werden durch die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung natürlich Mehreinnahmen generiert, denen kurz- und mittelfristig keine beziehungsweise nur sehr geringe Mehrausgaben gegenüberstünden. Das würde aus unserer Sicht ggfs. Spielräume für die Stabilisierung des Beitragssatzes eröffnen. Vor allem ließe sich aber mit dem Geld der Renteneintritt der geburtsstarken Jahrgänge Mitte der 2020iger Jahre finanziell abfedern.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine dritte Frage geht an Herrn Professor Welti. Wie finden Sie das Argument, mit der Einbeziehung von Abgeordneten sei die Unabhängigkeit des Mandates gefährdet?

Sachverständiger Professor Dr. Welti: Die Tatsache, dass Abgeordnete eine Alterssicherung bekommen müssen, begründet sich aus Artikel 48 Absatz 3 Grundgesetz, wonach die Abgeordneten eine ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung zu bekommen haben. Das ist aus gutem Grund so. Denn der Abgeordnete, der vom Staat nichts bekommen würde, wäre aufgrund seines Lebensunterhalts und um seine sozialen Grundrisiken abzusichern anfällig für materielle Versuchen, die sich gegen seine Unabhängigkeit richten. Es ist insofern eine Art Korruptionsschutz auch nachgelagert, um die Interessenkonflikte an verschiedenen Punkten zu vermeiden, das Abgeordnetenmandat sozusagen in eine Entfaltung bringen zu können. Insofern wäre darauf zu achten, dass ein vom heutigen staatsfinanzierten gut ausgestatteten System Abweichendes: dieses System des Unabhängigkeitsschutzes auch erreicht. Wir haben uns in der 17. Wahlperiode in der Unabhängigen Kommission Abgeordnetenrecht, die vom DBT eingesetzt worden ist, damit beschäftigt und haben gesagt, eine Möglichkeit das zu erreichen wäre eine Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung plus einer angemessenen Zusatzversorgung, die es allerdings auch geben müsste. Alle Erwerbstätigen haben neben der Rentenversicherung auch weitere Versorgungsmöglichkeiten. Darauf gründet insgesamt die Alterssicherungspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Insofern wäre es äußerst unlogisch, ausgerechnet die Abgeordneten in dem gesamten Niveau davon auszunehmen. Unter diesen Umständen sehe ich keine Gefährdung der Unabhängigkeit.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Die nächste Frage geht auch an Herrn Professor Welti. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die unter Umständen entstehenden zusätzlichen Kosten, wie nämlich der Beitrag zur Rentenversicherung und zur Zusatzversorgung – die Sie gerade angesprochen haben – zu finanzieren?

Sachverständiger Professor Dr. Welti: So oder so müsste für die angemessene Entschädigung der Abgeordneten der Bundeshaushalt gerade stehen. Insofern könnten sich sogar, wenn man zu so einem Systemwechsel kommt, in der Übergangszeit höhere Kosten ergeben. Das haben auch die Bundesländer miterlebt, die zum Beispiel ihre Lehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt haben statt vorher im Beamtenverhältnis. Man zahlt erstmal die Alterssicherung aus dem alten System aus Steuermitteln, gleichzeitig zahlt man auch noch die Beiträge in das neue System ein. Das ist aber ein Übergangsproblem, was man immer hat, wenn man sich von einem völlig nachgelagert finanzierten System in ein auf Beiträgen beruhendes System begibt. Doch angesichts der Gesamtzahl der Abgeordneten könnte das eine moderate Mehrbelastung sein. Insbesondere wird sich das ausgleichen, weil man dann später dafür die Pensionslasten nicht mehr haben dürfte.



Abgeordnete Kolbe (SPD): Daran möchte ich direkt anschließen und habe eine Frage an DGB und Sozialverband Deutschland e.V. Viele sagen, dass die Begeisterung der Bevölkerung, die Abgeordneten in die Rente zu holen, dann weg ist, wenn man feststellt, dafür wird jetzt die Abgeordnetenentschädigung angehoben. Was entgegnen Sie diesem Argument, dass man dort eine öffentliche Debatte vielleicht gar nicht durchsteht, weil die Abgeordnetenentschädigung steigt?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Grundsätzlich muss man natürlich sagen, dass das im gewissen Rahmen denkbar und machbar wäre, denn ausreichend wäre hier sicherlich über eine das Netto belastende Erhöhung nachzudenken, sprich die Steuerwirkung auch mit einzuberechnen. Was wir dem entgegen würden, wäre allerdings, dass auch für die abhängig Beschäftigten natürlich die Teilprivatisierung des Altersversicherungssystems keineswegs mit einer Lohn-erhöhung kompensiert worden ist, sondern stattdessen mit einer Nettolohnsenkung erkauft worden ist, die auch so politisch gewollt war. Insofern ist aus unserer Sicht tatsächlich das kritisch zu sehen, beziehungsweise es dürfte auch auf viel Kritik stoßen. Aber aus unserer Sicht wäre es zumindest im Übergang angemessen, über eine Kompensation nachzudenken. Dabei wäre aber ganz deutlich zu bedenken, dass wir über den Wechsel von einer Wahlperiode zur nächsten reden. Das heißt, die veränderten Bedingungen gelten nur für die neuen Abgeordneten. Insofern gäbe es keine Nettobelastung für bestehende Abgeordnete, sondern lediglich für neue künftige Abgeordnete. Insofern kann man schauen, ob man einen Mittelweg zwischen den beiden Extremen an dieser Stelle sieht.

Sachverständiger Peikert (Sozialverband Deutschland e.V.): Da – wie anfangs erwähnt – die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger die Überführung von Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung befürwortet, brauchen die Abgeordneten die öffentliche Debatte, die damit zusammenhängt, auch nicht zu scheuen. Die Erhöhung der Diäten ist nur eine von verschiedenen Möglichkeiten, um den Arbeitnehmeranteil für die Abgeordneten zu entrichten. Man muss das im Einzelfall ausdiskutieren, und man muss es der Öffentlichkeit gut nachvollziehbar und transparent vermitteln, warum man welchen Weg geht. Aber man sollte jetzt nicht die Überführung der Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung daran scheitern lassen, weil man die öffentliche Debatte scheut.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Herr Professor Welti hatte schon – an ihn geht die Frage – die Expertenkommission zum Thema Altersversorgung von Abgeordneten erwähnt. Dort ist ein Baukastenmodell vorgeschlagen. Inwiefern ist das kompatibel mit dem, was jetzt die Linken als Vorschlag machen oder unterscheidet sich das stark?

Sachverständiger Professor Dr. Welti: Dieser Vorschlag – nachlesbar in der Bundestagsdrucksache 12500 aus der 17. Wahlperiode – war recht ähnlich zu dem, was jetzt der Antrag beinhaltet, also Einbeziehung in die Rentenversicherung plus Zusatzversorgung wurde von fünf der elf Sachverständigen befürwortet, quer auch durch die wissenschaftliche und weltanschauliche Herkunft der Sachverständigen. Ein Sachverständiger war übrigens für komplette Eigenvorsorge. Die Mehrheit sah damals das gegenwärtige Modell kritisch. Nur die Minderheit hatte sich für das ausgesprochen, was dann gemacht worden ist – nämlich Beibehaltung des bisherigen Modells. Es wäre schön, wenn der Deutsche Bundestag diese Diskussion noch einmal aufgreift, da sehe ich hier einen guten Anfang.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Professor Welti. Damit sind wir auch am Ende der Frageunde der SPD-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Da hat sich Frau Schielke-Ziesing gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine erste Frage geht an die DRV Bund, an Herrn Zeuner. Welche Effekte sind aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund für das Gesetzgebungsverfahren betreffend die gesetzliche Rentenversicherung zu erwarten, wenn die Abgeordneten künftig selbst von ihren Entscheidungen betroffen sind?

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Da die einzubeziehenden Aspekte, wie Interessen der Versichertengemeinschaft und der Gesamtgesellschaft sich nicht verändern und auch heute schon bekampt sind, fließen die auch heute schon in die Entscheidungen mit ein. Daher gehen wir davon aus, dass durch die Einbeziehung der Abgeordneten sich bei dem Gesetzgebungsverfahren nichts ändern wird.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Die nächste Frage geht an Dr. Lovens-Cronemeyer. In Ihrer Stellungnahme befürworten Sie eine Erwerbstätigenversicherung, zugleich befürworten Sie auch eine Kappung der Rentenansprüche bei höheren Renten. Nach Ihren Ausführungen sei nur der vollkommene Entzug der Rentenansprüche die Grenze. Glauben Sie, dass eine Erwerbstätigenversicherung, die ankündigt, sich über das Versicherungsprinzip hinwegzusetzen und Renten kürzen will, eine Akzeptanz in der Bevölkerung haben wird? Und warum soll ein Gutverdiener eigentlich neben der Einkommenssteuer noch eine zweite Ertragssteuer zahlen?

Sachverständiger Dr. rer. publ. Lovens-Cronemeyer: Zunächst zum Prüfungsmaßstab. Es ging mir keineswegs darum, politisch zu sagen, eine Erwerbstätigenversicherung ist sozusagen das absolute Mittel der Wahl. Es ging mehr darum, verfassungsrechtlich zu überlegen und auch Stellung zu



nehmen, ob der Antrag, den wir heute hier diskutieren, zulässig wäre. Das – denke ich – ist er in großen Teilen auf jeden Fall. Ihre weitere Frage hat im Grunde zwei Teile: Die eine Frage ist eine weitere Steuer. Eine weitere Steuer ist das meines Erachtens nicht, wir bewegen uns immer noch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, die einfach anders funktioniert als eine Steuer. Auf die Frage der Akzeptanz der Bevölkerung angesprochen, ist dies im Prinzip eine Frage, die sich der politologischen Forschung eher unterwirft als der juristischen. Ich persönlich glaube, dass eine Erwerbstätigenversicherung möglicherweise auf größere Akzeptanz stoßen würde als die Fragmentierung, die wir im Moment haben. Allerdings liegen mir dazu verlässliche empirische Sozialforschungen, die man anstellen müsste, nicht vor. Aber die Kolleginnen und Kollegen, die vor mir gesprochen haben, haben dazu auch schon Positionen vertreten, die ich durchaus für ausarbeitungswürdig und -fähig halte. Da war aber noch eine zweite Frage, auf die ich jetzt noch nicht geantwortet habe?

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Warum sollen Gutverdiener eigentlich neben der Einkommenssteuer noch eine zweite Ertragssteuer entrichten?

Sachverständiger Dr. rer. publ. Lovens-Crone-meyer: Ich sehe das finanzverfassungsrechtlich nicht als Ertragssteuer. Eine Ertragssteuer würde dem Finanzverfassungsrecht und des Grundgesetzes unterliegen. Gesetzliche Rentenversicherung funktioniert anders als das Steuerprinzip. Und damit ist die Frage schwer zu beantworten, weil ich das eben nicht als Ertragssteuer sehe, sondern als eine Einbeziehung von Einkommen – auf welcher Bemessungsleistung auch immer – in die gesetzliche Rentenversicherung. Ich wäre da auch verfassungsrechtlich vorsichtig, es zu versuchen und zu sagen: Wir sind hier im Finanzverfassungsrecht. Das sind wir nämlich nicht, auch in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht. Das Beitragssystem, auch wenn die Bemessungsgrundlage erweitert wird, wird nicht zu einer Steuer.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Die nächste Frage geht an Professor Hagist. Sie führen in Ihrem Absatz zur Teilhabeäquivalenz zu den Umverteilungsprozessen Vorschläge von Richter und Werding an, die beispielsweise ein Wahlrecht für die Dynamisierung von Rentenleistungen vorschlagen, um unterschiedlichen Lebenserwartungen Rechnung zu tragen. Können Sie dies bitte etwas genauer ausführen?

Sachverständiger Professor Dr. Hagist: Dabei geht es immer um die Umverteilungswirkung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. In meiner Stellungnahme sehe ich die Abschwächung der Teilhabeäquivalenz – wie im Antrag diskutiert – eben eher kritisch und sage dann: Wenn

man beispielsweise gruppenspezifischen Lebenserwartungsrisiken mehr Rechnung tragen will, ist das eine Debatte, die in der Ökonomie seit längerem umhergeht. Da gibt es eben andere Vorschläge auf der Leistungsseite, und da ist eben ein relativ neuer von den Kollegen Richter und Werding, welcher sagt, dass man quasi Versicherten, die wahrscheinlich eine bessere Einschätzung ihrer eigenen Lebenserwartung haben als wir oder die Deutsche Rentenversicherung – schlichtweg, weil sie ihren eigenen Lebenswandel kennen, sie wissen, ob man Raucher oder Nichtraucher ist, et cetera p. p. – aufgrund dieser privaten Informationen vielleicht über ein Wahlrecht eigentlich quasi mehr an der Rente partizipieren können, wenn sie beispielsweise denken, dass sie eine eher kürzere Lebenserwartung haben. Richter und Werding sehen da eben zwei Wege vor: Man kann zum einen eben die Renten wählen wie bisher, die Dynamisierung, die kaufkraftdynamisiert ist. Davon profitieren eben eher Risiken, die eine längere Lebenserwartung haben, weil die Rente am Anfang relativ klein ist sozusagen und dann eben über den Zeitablauf stärker wächst. Während eben eine inflationsadjustierte Rente so wäre, dass sie am Anfang höher wäre und dann nur noch mit der Inflation wachsen würde, also etwas schwächer als die kaufkraftadjustierte. Dies würde besonders Menschen helfen, die eben eine geringere Lebenserwartung haben. Insofern könnte man da dieses altbekannte Verteilungsproblem entsprechend elegant lösen, ohne in eine Steuerdiskussion bei den Beiträgen einzusteigen.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine nächste Frage geht noch einmal an Professor Hagist. Sie führen in Ihrer Stellungnahme kurz aus, dass die Erwerbstätigenversicherung in Österreich vor großen demographiebedingten Herausforderungen stünde. Können Sie dies bitte kurz erläutern? Aus deutscher Sicht erscheint gerade das österreichische Rentenmodell bislang funktional und beeindruckt mit seinem hohen Rentenniveau.

Sachverständiger Professor Dr. Hagist: Österreich wird oft immer als Musterknabe angeführt, das ist eben aus finanzwissenschaftlicher Sicht eher kritisch zu sehen: a) hinken die Vergleiche schon statistisch. Beispielsweise über die Mindestversicherungsdauern werden da auch unterschiedliche Rentenniveaus erzeugt, die nicht so ganz miteinander vergleichbar sind, b) ist es auch bei einer Erwerbstätigenversicherung so, dass die Demographie natürlich weiterhin eine Rolle spielt. Die Babyboomer sind auch in einer Erwerbstätigenversicherung und werden immer älter. Das heißt, das hilft auch in Österreich nicht per se, das demographische Problem zu lösen, sondern vielmehr ist da die gleiche Hebelwirkung wie bei uns festzustellen. Das sieht beispielsweise die EU-Kommission so, wenn Sie in den Ageing Report hineinschauen, steigen die Ausgaben in Österreich gemessen am BIP sozusagen auch über die Zeit stark an, weil



Österreich ähnliche demographische Prozesse kennt wie wir.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Ich hätte noch eine Frage an Professor Welti. Sie beziehen sich in Ihrer Stellungnahme auf ein Bausteinmodell und dass Sie sich im Rahmen der Unabhängigen Kommission dafür ausgesprochen haben. Sie haben jetzt noch knapp zwei Minuten, um das vielleicht noch ein bisschen zu erläutern.

Sachverständiger Professor Dr. Welti: Die Kommission hatte den Auftrag vom Deutschen Bundestag, das Alterssicherungssystem insgesamt zu beleuchten, wir haben damals abgeschichtet zunächst die Anforderungen, die an ein solches Alterssicherungssystem gestellt werden. Es muss die Unabhängigkeit sichern, es muss transparent sein, es muss nachhaltig sein. Dann haben wir verschiedene Modelle untersucht und haben anders als frühere Stellungnahmen zum Thema Alterssicherung der Abgeordneten betont, dass es unterschiedliche Wege gibt, dieses Ziel zu erreichen. Ein Teil der Sachverständigen hat sich für die Beibehaltung des bisherigen Modells ausgesprochen, die andere Hälfte – zu der ich gehörte – eben für das Bausteinmodell, in dem gesagt wurde, es könnte sinnvoll sein, aus symbolischen und tatsächlichen ...

Vorsitzender Dr. Bartke: Professor Welti, können Sie die letzten drei Sätze noch einmal wiederholen? Das war nicht verständlich.

Sachverständiger Professor Dr. Welti: Wir haben uns dann mit einer Möglichkeit außerhalb des bestehenden Systems beschäftigt und das war dieses Bausteinmodell – Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung plus eine Zusatzversorgung. Wir haben damals auch mit Experten der betrieblichen Alterssicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung ausrechnen lassen, dass eine reine Rentenversicherungslösung zu erheblichen Einbußen führen könnte, dass das bei Personen auf diesem Einkommensniveau, auf dem die Abgeordneten mit ihrer Entschädigung stehen, ungewöhnlich wäre und deswegen und ein solches obligatorisches Zusatzsicherungssystem erforderlich wäre. Wir haben es als obligatorisch vorgeschlagen, nicht als freiwillig, wie in dem Antrag. Das wäre ein Unterschied. Wir haben dafür auch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder als möglichen Durchführungsweg benannt. Das wäre dieses Bausteinmodell. Ein Grund, der auch dafür spricht ist, dass Abgeordnete sehr unterschiedliche Lebensläufe haben und dadurch auch mehr Freiheiten verwirklicht werden könnten als in einem für alle gleichen System.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Professor Welti. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der AfD-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Dort hat der Kollege Johannes Vogel das Wort.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Meine erste Frage geht an Professor Hagist. Vielleicht können Sie nochmal kurz zu folgendem ausführen. In Wahrheit geht es um zwei Themen: Einerseits geht es um die Altersvorsorge für Abgeordnete und andererseits das von den Kolleginnen und Kollegen der Linken vertretene Ziel einer sogenannten Erwerbstätigenversicherung – also Einheitskasse in der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Erwerbstätigen. Ich will erst kurz auf Letzteres eingehen. Können Sie nochmals ausführen, erstens mit Blick auf die Demographie der einzubeziehenden Zusatzgruppen, und zweitens mit Blick auf bestehende kapitalgedeckte Versorgungswerke im Bereich der freien Berufe, ob das überhaupt wünschenswert im Hinblick auf die demographischen Herausforderungen der umlagefinanzierten Rente wäre?

Sachverständiger Professor Dr. Hagist: Im Prinzip ist die Erwerbstätigenversicherung jetzt in Deutschland, und wir haben ausgeführt, dass das alles historische Gründe hat und nicht nur unbedingt der Sachlogik dient. Wenn man den Übergang jetzt angehen würde, ist es im Prinzip ein intergenerativer Kuhhandel im Sinne von, dass man zwar kurz- und mittelfristig sich neue Mittel über die neuen Versicherten an Bord holt und das eine beitragsentlastende Wirkung hätte in der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings aber eben intergenerativ auch hohe Risiken in die gesetzliche Rentenversicherung miteinbezieht, die dann langfristig eher zu einer überproportionalen Beitragssatzerhöhung führen würden. Das heißt, ich gehe davon aus, dass es nicht nur kein intergeneratives Nullsummenspiel ist, sondern eigentlich eher ein schlechtes Geschäft für die bisherigen gesetzlich Rentenversicherten, von denen ich ja einer der wenigen hier im Saale wahrscheinlich auch bin. Das besagt, dass die langfristige Wirkung insbesondere eigentlich negativ wäre bei der Erwerbstätigenversicherung, weil die beiden größten Gruppen, die noch einzubeziehen sind, die Freien Berufe und die Beamtenschaft, überdurchschnittliche Lebenserwartungen haben, würde es auch Schaden anrichten im bisher bestehenden System. Warum? Zum einen wollen wir eigentlich im demographischen Wandel einen höheren Kapitalisierungsgrad der Alterssicherung schaffen. Also wir bräuchten eigentlich eine höhere Kapitaldecke in der Alterssicherung wegen sinkender Bevölkerung. Die bestehenden Systeme, insbesondere die der Freien Berufe, haben das zum Teil. Hier würde man gesamtwirtschaftlich die Kapitaldecke eher abbauen als aufbauen. Das wäre volkswirtschaftlich nicht effizient. Zum Zweiten ist es eben so, dass auch die Versorgungswerke einen gewissen Umlagegrad haben. Auch der ist teilweise historisch bedingt bzw. aus Managementgründen gewählt. Man möchte sich jetzt vorstellen, wenn jetzt plötzlich keine jungen Ärztinnen und Ärzte mehr nachkommen in diese Versorgungswerke,



dann nimmt man die eben unter einen ganz besonderen Wandel über die nächsten 50 Jahre und gefährdet bisherige Leistungsversprechen, die ja eigentlich juristisch gewahrt werden sollen. Aber wie die dann wirtschaftlich abzudecken sind, ist eben mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Insofern müsste man sich da über die Zweitrunderneffekte doch noch mehr Gedanken machen.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Meine nächste Frage geht an die BDA, ich bleibe noch beim Komplex Erwerbstätigenversicherung. Die Vorschläge der Kolleginnen und Kollegen der Linken, Beitragsgrenze hoch und das mit der Äquivalenz nicht mehr so ernst nehmen – ich sage es ein bisschen salopp, was drinsteht, der Kollege Matthias Birkwald signalisiert das, aber es trifft trotzdem den Kern, wie würden Sie das bewerten, wozu führt das? Hilft das der gesetzlichen Rentenversicherung oder ist das verfassungsrechtlich überhaupt durchhaltbar?

Sachverständiger Dr. Mondorf (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Das ist natürlich ein Kernpunkt des Antrages, im Endeffekt der Aufbruch des Äquivalenzprinzips. Wir haben aber eben sehr gute Gründe, das Äquivalenzprinzip weiterhin aufrecht zu erhalten; dass sich also die Höhe der Renten nach den zuvor einbezahlten Beiträgen richtet. Das ist einmal geboten, wegen der Leistungsgerechtigkeit – wer höhere Beiträge eingezahlt hat, sollte auch höhere Ansprüche aus der Rentenversicherung haben. Und man darf nicht vergessen, dass hierdurch auch Ungerechtigkeiten vermieden werden; denn beim Vorschlag des Antrages würden am Ende gleiche Beiträge zu unterschiedlichen Leistungen führen. Wir sind in der Vergangenheit sehr gut damit gefahren und es stärkt auch das Vertrauen in die Rentenversicherung, wenn wir dem Äquivalenzprinzip treu bleiben. Und das ist natürlich genau der Hintergrund, was mit dem Antrag versucht wird – durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze plus einer Beitragsäquivalenzgrenze dieses zu durchbrechen. Hier sind wir ganz klar der Meinung, dass solche Umverteilungsmechanismen nicht in der Rente stattfinden sollten, sondern über das Steuer- und Transfersystem und hier auch eine deutlich zielgenauere Steuerung möglich ist.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Eine Frage sowohl an Professor Hagist als auch an Professor Welti. Jetzt komme ich zum Komplex Altersvorsorge für Abgeordnete. Wenn man die derzeitige systemeigene Art für Abgeordnete verändern will – wo ich durchaus offen für die Debatte bin –, würde es dann nicht – These, und dazu hätte ich gern Ihre Meinung –, zum Charakter des Abgeordnetenwesens viel stärker passen, dass man so vorgeht, wie die Bundesregierung es auch für Selbständige künftig plant, also eine Pflicht zur Vor-

sorge durch einen Teil der Diät, die möglicherweise dann im Umstellungszeitraum um einen gewissen Grad erhöht werden müsste. Den Kolleginnen und Kollegen müsste man die Entscheidung selber überlassen, wie sie vorsorgen, ob gesetzliche Rente, Rürup oder eine andere Art, sofern sie vorsorgen. Die Frage konkret an Professor Hagist: Das würde das Problem lösen – Stichwort Zickzacklebensläufe, Offenheit für Selbständige, Mindestversicherungsdauer in der Rentenversicherung –, ob das nicht dann zum Abgeordnetenwesen passender wäre? Und Teilfrage an Professor Welti, ob Sie sich mit der Option – Schleswig-Holstein hat ein sehr ähnliches Modell im Landtag – damals in der Kommission auch beschäftigt haben und was Sie davon halten?

Sachverständiger Professor Dr. Hagist: Ich kann es kurz machen. Ich hätte sehr viel Sympathie für ein solches Modell, weil es eben gerade dazu passt, dass wir alle gesellschaftlichen Gruppen in den Bundestag einbeziehen wollen, ist da die erwachsene, freie Entscheidung da die beste, um dem auch Rechnung zu tragen.

Sachverständiger Professor Dr. Welti: Wir haben uns in der Kommission auch mit dieser Möglichkeit beschäftigt. Ein Sachverständiger hat das auch favorisiert. Mehrere Landtage haben sich ebenfalls dafür entschieden. Wir haben damals auch mit diesen Landtagen gesprochen. Die Erfahrungen waren gemischt, und es gab durchaus das Problem der mangelnden Vorhersehbarkeit für die Abgeordneten, insbesondere für diejenigen, die sich für kapitalgedeckte private Möglichkeiten der Altersvorsorge entscheiden, die gehen Risiken ein. Das, was Sie sich vorstellen an Renditeergebnis realisiert sich nicht immer, will man das? Ich denke, von einem liberalen Standpunkt aus könnten Sie dafür Sympathie haben oder aber man sagt, dass es vielleicht besser ist, man hat zunächst einen Grundstock. Das würde eher dafür sprechen, Rentenversicherung plus eine Vorsorge. Das ist wahrscheinlich mit der Mehrzahl der weltanschaulichen Ausgangspunkte zur Alterssicherung besser vereinbar. Aber wichtig ist, die Lebensläufe von Abgeordneten sind unterschiedlich, deswegen kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass man einen Gesetzentwurf in der Altersversorgung so plant, dass unterschiedliche Arten von Lücken geschlossen werden können.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Professor Welti. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE., Da hat der Kollege Birkwald das Wort.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an den Sachverständigen Dr. Lovens-Cronmeyer. Halten Sie die im vorliegenden Antrag unter II aufgeführte Einbeziehung der Bundes-



tagsabgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung mit Artikel 48 Absatz 3 unseres Grundgesetzes für vereinbar? Wie begründen Sie Ihre Antwort?

Sachverständiger Dr. rer. publ. Lovens-Cronemeyer: Ich möchte darauf mit einem einfachen Blick auf das Grundgesetz Artikel 48, Absatz 3 Satz 1 antworten: „Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.“ Ich bin ein großer Freund davon, das Grundgesetz sehr ernst zu nehmen und einfach zu sagen, welche Maßstäbe das Grundgesetz aufstellt. Es gibt zwei Maßstäbe: angemessen und die Unabhängigkeit sichernd. Jedes System, was Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 gerecht werden will, muss unbedingt diese beiden Punkte in den Blick nehmen und diese beiden Punkte beherzigen. Darüber hinaus sagt das Grundgesetz erstmal nicht, wie das Ganze geschehen soll. Ich schließe mich inhaltlich Herrn Professor Welti an. Wichtig ist, dass die Unabhängigkeit gewährleistet ist, natürlich auch im Hinblick auf die Altersvorsorge. Das ist so im Abgeordnetengesetz wie in der Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung möglich. Das Grundgesetz sieht das als solches nicht vor. Einen Punkt will ich allerdings angesichts Ihres Antrags noch anmerken. Der Vertrauensschutz ist dabei ein ganz wichtiger Punkt. Ob das bereits für die Abgeordneten der nächsten Legislaturperiode, die sich möglicherweise aufstellen lassen, bevor eine entsprechende Regelung möglicherweise in Kraft tritt, schon möglich ist, wage ich erstmal vorsichtig zu bezweifeln, aber sehr vorsichtig.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine zweite Frage geht auch an den Sachverständigen Lovens-Cronemeyer. Gibt es Ihrer Ansicht nach verfassungsrechtliche Einwände hinsichtlich einer drastischen Anhebung und einer perspektivischen Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Sachverständiger Dr. rer. publ. Lovens-Cronemeyer: Die Betonung Ihrer Frage lag auf den verfassungsrechtlichen Einwänden. Grundsätzlich sehe ich da keine verfassungsrechtlichen Einwände, keinesfalls schwerwiegende. Grundsätzlich gibt die Verfassung immer bestimmte Rahmenbedingungen vor, gibt aber auch dem Gesetzgeber Freiheiten. Dafür ist eine Verfassung da, um beides zu tun. Im Sozialversicherungsrecht hat der Gesetzgeber einen weiteren Gestaltungsspielraum nicht nur da, sondern natürlich auch in anderen Rechtsbereichen. Die Beitragsbemessungsgrenze unterliegt grundsätzlich, auch vom Blickwinkel des Verfassungsrechtlers, der politischen Prärogative und nicht in erster Linie der verfassungsrechtlichen. Natürlich muss man in den Blick nehmen, dass die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger und der Erwerbstätigen, je nachdem wie man sie

fasst, einer bestimmten Grenze unterliegt. Wir sehen – das Thema Steuerrecht ist ja schon angeklungen -, dass die steuerrechtliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger nicht zu hoch werden darf. Das heißt, es wird sich meines Erachtens aus der verfassungsrechtlichen Perspektive empfehlen, bei der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung diese Gesamtbelastung unbedingt in den Blick zu nehmen, um eine Überforderung der Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. Vielleicht erlauben Sie mir den kleinen Ausblick auf weitere Punkte Ihres Antrags, den Sie gestellt haben: Natürlich muss auch gewährleistet sein, gerade bei einer drastischen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze, dass der Bürger und die Bürgerin, die einzahlen auch wieder etwas herausbekommen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine dritte Frage geht an Herrn Lovens-Cronemeyer. Wie bewerten Sie aus sozial- und verfassungsrechtlichen Perspektiven die Beitragsäquivalenzgrenze, also die degressive Abflachung hoher Rentenansprüche, die das Doppelte des Durchschnitts betreffen? Wäre eine solche Abflachung sehr hoher Rentenansprüche verfassungsrechtlich grundsätzlich möglich? Wäre sie per se problematisch oder wäre sie dies erst ggf. ab einer gewissen Größenordnung?

Sachverständiger Dr. rer. publ. Lovens-Cronemeyer: Eine sehr große Frage, die Sie da gestellt haben – Herr Birkwald, natürlich auch mit verschiedenen Aspekten, die Sie angesprochen haben und die ich mir notiert habe. Zunächst zum Verfassungsrechtlichen – das war der Schwerpunkt Ihrer Frage. Verfassungsrechtlich halte ich die Beitragsgrenze, das was hier heute im Raum steht, nicht per se für problematisch, sondern für grundsätzlich möglich. Grundsätzlich heißt bei Juristen, es muss Ausnahmen geben, und es gibt auch Grenzen. Grundsätzlich heißt nicht „immer“ und „stets“ bei Juristen – bitte unbedingt da zu hören, wenn meine Berufsgruppe spricht. Ich halte die Beitragsäquivalenzgrenze für grundsätzlich möglich. Allerdings ist die konkrete Ausgestaltung das ganz Wichtige, wie man eine solche Beitragsäquivalenzgrenze ausgestaltet. Warum unterliegen die Rentenversicherungsansprüche – und das ist auch heute hier schon diskutiert worden – der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 des Grundgesetzes? Je eher Eigentum aufgrund eigener Tätigkeiten erworben wird, desto eher sieht das Bundesverfassungsgericht das so, dass sie der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz unterliegen. Das ist natürlich bei Rentenanwartschaften durch die eigenen Leistungen in hohem Maße der Falle, gerade wenn es um die eigene Erwerbstätigkeit geht. Das heißt, eine Ausgestaltung der Äquivalenzgrenze müsste sich unbedingt an dem Maßstab messen lassen, dass sie keine erdrosselnde Wirkung für die Erwerbstätigen hat und dass es nicht



zu einer Enteignung kommt. Jetzt ein ganz wichtiger Punkt aus dem verfassungsrechtlichen Bereich. Da hat das Bundesverfassungsgericht in einer Vielzahl von Entscheidungen – auch prominenten – Stellung genommen. Wir müssen unterscheiden zwischen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und einer Enteignung. Die Enteignung ist ein vollständiger Entzug der verfassungsrechtlichen Position, die Inhalte von Schrankenbestimmungen hingegen, wie der Name schon sagt, ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung. Das heißt, eine Beitragsäquivalenzgrenze dürfte sich auf keinen Fall orientieren am enteignungsgleichen Eingriff, das heißt dem Entzug der entsprechenden Anwartschaften. Zudem muss sich die Abflachung an sachlichen Kriterien orientieren, das heißt, es müssen unter Berücksichtigung von Artikel 3 Grundgesetz gute Gründe vorliegen, ab welchen Stufen welche Abflachungspunkte genannt werden. Das würde hier den Rahmen der heutigen Anhörung sprengen, das ist auch eher eine volkswirtschaftliche als eine juristische Frage. Vielleicht zum Schluss zu dieser Ihrer dritten Frage: Sie hatten auch gefragt, ob es verfassungsrechtlich und auch sozialrechtlich – das sehe ich so – ist, dass die Einführung einer Beitragsäquivalenzgrenze sozialrechtlich möglich ist. Hier sind aber insbesondere auch die Gleichheitsgebote von Artikel 3 Grundgesetz prominent zu sehen. Insbesondere muss man sehen, dass die sozial Besserverdienenden überproportional einzahlen und weniger herausbekommen. Dann kofinanzieren sie andere Einkommensgruppen, wie man das auch immer volkswirtschaftlich darstellen will. In dem Fall muss es auch dafür gute Gründe nach Artikel 3 geben.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Dr. Lovens-Cronemeyer. Damit sind wir am Ende der Frageunde der Fraktion DIE LINKE. angelangt und kommen zur Frageunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da hat der Kollege Kurth das Wort.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte als erstes eine Frage an Herrn Peikert vom SoVD, die Deutsche Rentenversicherung Bund, Herrn Zeuner und an Frau Professor Färber. Es heißt in dem Antrag – und auch Sie vom SoVD schreiben das in Ihrer Stellungnahme –, dass eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze eine entlastende Wirkung hätte, wenn ab Mitte der 20er Jahre die Babyboomer in Rente gehen. Das wäre eigentlich erfreulich. Jetzt hatte ich allerdings folgende Überlegung: Eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze zum jetzigen Zeitpunkt würde dazu führen, dass die rentennahen Babyboomer, die in einer Lebensphase sind, sich in einer Alterskohorte befinden, wo das Einkommen vielfach recht gut ist – nämlich in ihren 50er Lebensjahren, jetzt sozusagen in ihrem Berufsleben –, die gehen dann ab Mitte der 20er Jahre in Rente. Das heißt

aber, dass die Rentenansprüche, die sie jetzt gerade in dieser rentennahen Phase erwerben, dann relativ bald fällig werden für die Rentenversicherung. Da wir wissen, dass Menschen, die besser verdienen, auch eine höhere Lebenserwartung haben, blieben die auch relativ lange fällig. Inwieweit also stützen oder untermauern Sie, Herr Peikert, Ihre Argumentation, dass eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze die Rentenversicherung finanziell entlasten würde?

Sachverständiger Peikert (Sozialverband Deutschland e. V.): Das ist eine sehr komplexe Frage, auf die ich so ad hoc jetzt auch keine Antwort wüsste. Da können wahrscheinlich die Kollegen von der Deutschen Rentenversicherung bessere Zahlen liefern. Uns ging es letztendlich darum, dass wir auf jeden Fall durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze kurz- und mittelfristig natürlich Mehreinnahmen generieren und die auch jetzt sofort zur Verfügung stehen. Von daher spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, die Babyboomer, die jetzt in Rentenbezug kommen und die Mehrausgaben, die dahinterstehen, auch mit dem Geld zu finanzieren.

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Eine Anhebung der BBG würde schon kurz- und mittelfristig erst einmal zu Mehreinnahmen führen. Diese lassen sich allerdings nicht exakt bestimmen auf Basis des Antrags. Zum einen, weil der Rentenversicherung die Höhe der individuellen Entgelte oberhalb der BBG gar nicht bekannt sind. Die werden von den Arbeitgebern nicht gemeldet. Zum anderen enthält der Antrag auch keine genaueren Angaben, wie das dann ausgestaltet werden soll. Auf der anderen Seite – wie Sie auch sagen – ergeben sich höhere Rentenansprüche aufgrund des Äquivalenzprinzips. Das sieht der Antrag auch vor, dass diese explizit eingeschränkt werden sollen. Diesen Entlastungseffekt, den Sie beschreiben, muss man eben in diesen unterschiedlichen Aspekten sehen, so dass der sich nicht eindeutig ergibt. Zudem muss man auch noch sagen, dass bei weiteren Erhöhungen der BBG sich der Spielraum auch erhöht für beitragsfreie Entgeltumwandlung, die da möglich ist, so dass sich auch daraus noch gegenläufige Effekte ergeben können. Insofern ist – wie der Kollege schon sagt – die Frage nicht einfach zu beantworten, sondern ergibt sich aus den unterschiedlichen Effekten, wo man sehen muss, welcher Wirkungseffekt denn da in der konkreten Ausgestaltung der überwiegende ist.

Sachverständige Professor Dr. Färber: Ich sehe das eigentlich auch so, auch wenn ich die Folgen nicht genau beziffern kann. Aber von der Tendenz her ist es schlicht so, dass eine höhere BBG derzeit auf die kurze Frist bereits höhere Einnahmen verschafft. In der Zeit, wo die Ausgaben dann fällig werden, kommen dann später die höheren Belastungen hinzu und zwar genau in der Phase, wo



Babyboomer und andere massiv wachsen. Das Ganze führt eben auch, egal ob man die Bundestagsabgeordneten jetzt nur als einen Einstieg sieht oder auch später die besseren Risiken noch weiter zuschlagen, in einer Erwerbstätigenversicherung dann zu massiven Mehrbelastungen. Das heißt, der Beitragssatz verschlechtert sich. Ich gehe auch einmal davon aus, dass das hohe Risiken für den Steuerhaushalt bringt, denn steigende Beitragssätze ceteris paribus führen auch zu einer Erhöhung des Bundeszuschusses. Ich habe einmal gelernt – und das hat sich in den letzten Jahren leider Gottes bewahrheitet –, dass kurzfristig höhere Einnahmen auch nicht irgendwo thesauriert werden, sondern dass sie ganz schnell zum Ausschütten neuer Wohltaten führen und dass man durch solche Maßnahmen dann auch langfristig die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung weiter untergräbt. Ich denke, eine Selbstbeschränkung, um irgendwelche politischen Interventionen in die gesetzliche Rentenversicherung zu bringen und ein willkürlicher Umbau verbieten sich allein schon aus fiskalischen Gründen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte als Nächstes eine Frage an Herrn Professor Welti betreffend die Abgeordnetenentschädigung. Sie haben sich in der Unabhängigen Kommission für das von mir und von weiten Teilen meiner Fraktion befürwortete Bausteinmodell ausgesprochen und es erforscht. Das bedeutet neben der gesetzlichen Rentenversicherung noch Zusatzversorgung. Sehen Sie denn die vorgeschlagene Zusatzversorgung nur über die VBLU - wie sie die Linke vorschlägt - eigentlich noch als hinreichend, um die Unabhängigkeit des Mandats und die Angemessenheit der Ausstattung von Abgeordneten sicherzustellen?

Sachverständiger Professor Dr. Welti: Mir liegen keine Zahlen vor zur genauen materiellen Ausstattung dieser VBLU-Versorgung. Das knüpft an an einen Gruppenvertrag, der abgeschlossen worden ist für die Abgeordnetenmitarbeiter. Insofern würde...

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das sind 3 ½ Prozent vom Brutto, also eine recht kleine Zusatzversorgung im Vergleich zu dem, was Abgeordnete jetzt kriegen.

Sachverständiger Professor Dr. Welti: Möglicherweise würde man bei einer Diskussion über Summen dahinkommen, das man sagt, man braucht eine besser ausgestattete Versorgung oder vielleicht ein Bausteinmodell einer in dieser Höhe möglichen Grundzusatzversorgung plus die Möglichkeit eines höheren Anteils des Einkommens in diese Zusatzversorgung einzubringen, wenn man das wünscht und die individuelle Situation so ist. Wir hatten in der Kommission darüber gesprochen, dass die Abgeordneten aus unterschiedlichen anderen Sicherungssystemen kommen und

wieder in unterschiedliche andere Sicherungssysteme gehen. Die wenigsten sind sehr lange im Bundestag. Die durchschnittliche Zugehörigkeit sind zwei Wahlperioden. Insofern muss man für ein Gesamtkonzept beachten, dass manche Beamte sind, manche kommen aus selbstständigen Berufen, manche kommen aus der Rentenversicherung plus Zusatzversorgung. Und es wäre wünschenswert, darauf im Rahmen eines unabhängigkeitsichernden Konzepts auch einzugehen. Zum Beispiel, dass wenn jemand schon vorher einen Riesenvertrag hat, er den dann auch mit Unterstützung weiterführen kann. Das ist möglicherweise auch besser, als in einen anderen Vertrag gehen zu müssen, der dann nur vier oder acht Jahre läuft. Insofern würde ich sagen: An der Stelle besteht noch Diskussionsbedarf, wie man das am besten ausstatten kann.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt und kommen jetzt zur freien Runde. Da hat sich für die Unionsfraktion als erster der Kollege Straubinger gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Es inspiriert mich gerade jetzt die letzte Antwort. Da frage ich Frau Professor Färber. Es ist festzustellen, dass die Abgeordneten gleichbehandelt werden sollen, sei es in der Entschädigung, sei es auch in der Kostenpauschale und meines Erachtens dann auch in der Altersversorgung. Bei einem Modell, wie es Herr Professor Welti vorschlägt, wäre das nicht mehr gegeben, denn die Zusatzversorgung wäre kapitalgedeckt und wäre abhängig von dem jeweiligen Eintrittsalter des entsprechenden neugewählten Abgeordneten. Somit würde hier nicht jeder die gleiche Leistung erfahren. Wäre das überhaupt vereinbar mit einem Abgeordnetengesetz, wie wir es jetzt haben? Und ist es nicht so, dass die Transparenz auch Schaden nimmt, wenn ich aus zwei Versorgungssystemen letztendlich dann errechnen muss, was der Abgeordnete im Ruhestand zu erwarten hat, entgegen der jetzigen Abgeordnetenversorgungsregelung?

Sachverständige Professor Dr. Färber: Bei der Frage der Gleichbehandlung mit unterschiedlichen Fristigkeiten bis zum Eintritt der Alterssicherung bin ich ein bisschen vorsichtig, weil das ja über den Zins geht. Nur ich warne davor: das, was man heute drauflegen müsste, also von den Summen her bei den auf absehbare Zeit extrem niedrigen Zinssätzen an den Kapitalmärkten, wäre doch deutlich teurer als das, was heute für die Abgeordnetenpensionen zu leisten wäre – auch wenn man einen Barwert der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuereinnahmen zu Grunde legen würde. Insofern ist das, was hier auch als eine Option genannt wird, auch für den Staat nicht unbedingt die günstigste. Gleichbehandlung in dem Sinne hängt klar immer von der Zeit ab, in der man



zahlt, und von der Frist, in der man ansparen kann mit Zinseszins. Nur, wie gesagt, derzeit ist das Ganze doch mit größeren Unterschieden verbunden, weil die Zinssätze so niedrig sind, dass es kaum noch einen Zinseszinseffekt von bemerkenswertem Ausmaß für die Alterssicherung gibt. Die gesetzliche Rentenversicherung ist trotz des Wachstumsknicks durch die Corona-Pandemie wahrscheinlich immer noch langfristig die bessere Anlageoption.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht an Herrn Zeuner von der Rentenversicherung, obwohl ich skeptisch bin, ob ich darauf eine Antwort bekomme. Aber ich versuche es trotzdem. Gibt es Hinweise darauf, wie groß die Zahl der Pflichtversicherten ist, die in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Einkommen haben, das regelmäßig oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt?

Sachverständiger Zeuner (Deutsche Rentenversicherung Bund): Unter den Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung hatten in den letzten Jahren mit leichten Schwankungen rund 1,5 Millionen Personen ein Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Das sind etwa 1,4 Millionen in den alten und 0,1 Millionen Personen in den neuen Bundesländern. Die Höhe der Entgelte ist uns, wie vorhin schon mal gesagt, nicht bekannt, weil uns das von den Arbeitgebern nicht übermittelt wird.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine Frage geht an Professor Färber. Sie sprechen sich in Ihrer Stellungnahme klar für das Prinzip der Beitragsäquivalenz aus und stellen als Negativbeispiel die in dieser Legislatur beschlossene Staffelung der Beitragssätze für niedrige Einkommen dar. Können Sie dies - bitte kurz - begründen und stellt diese Staffelung Ihrer Meinung nach eine versicherungsfremde Leistung dar?

Sachverständige Professor Dr. Färber: Ich bin ein großer Fan der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie auch für ein hohes Maß an Akzeptanz sorgt – dass Leute genau wissen, wenn sie Beiträge leisten, wenn sie solidarisch mit anderen sind, dann erhalten sie entsprechende Leistungen. Das soziale Element unserer Sozialversicherung besteht nämlich im Ausgleich vom Eintritt besonderer Risiken, wie vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit, Reha-Maßnahmen und anderem, aber auch Mitversicherung von Familienangehörigen. Ich denke, dass jeder Eingriff, und deswegen sage ich das auch kritisch für die Höherbewertung der Einkommen aus der unteren Gleitzone, dass die ohne dass volle Beiträge gezahlt sind, voll als Rentenversicherungsbeiträge angerechnet werden, zu Rentenanwartschaften führen, sehe ich genauso kritisch, weil es einfach dieses Äquivalenzprinzip unterminiert. Ich glaube, dass

das eines der besten Elemente unseres gesetzlichen Rentenversicherungssystems in Deutschland ist und wir sollten es unbedingt halten. Umverteilung bitte aus dem Steuersystem und nur dort.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Dr. Lovens-Cronemeyer. Unser Grundgesetz schreibt in Artikel 48 Absatz 3 unmissverständlich vor, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Gilt dies auch für die Altersversorgung und wird der vorliegende Vorschlag diesem abgeleiteten Anspruch des Grundgesetzes gerecht? Lassen sich Ihre Argumente auch auf die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten übertragen, wie immer wieder gefordert wird?

Sachverständiger Dr. rer. publ. Lovens-Cronemeyer: Ja, das gilt auch für die Altersversorgung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Es geht hier um die Unabhängigkeit und die Angemessenheit – wie vorhin schon ausgeführt. Das System, wie gesagt, schreibt das Grundgesetz nicht vor. Bei den Beamtinnen und Beamten wäre ich allerdings mit Verlaub sehr vorsichtig, das einfach so zu übertragen, Abgeordnete sind keine Beamte – Beamte sind keine Abgeordnete bzw. nicht in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete. Hier in diesem Rahmen will ich auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes hinweisen und die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, was eine relativ hohe verfassungsrechtliche Hürde, Beamtinnen und Beamten einzubeziehen, allerdings auch kein vollkommener Ausschlussgrund ist. Auch Artikel 33 Absatz 5 sagt, dass die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums fortzuentwickeln sind. An dem Punkt erlauben Sie mir auf der Zeitachse einen Hinweis, sowohl was die Abgeordneten als auch was die angesprochenen Selbständigen als auch was die Beamten angeht. Es gilt natürlich immer den Vertrauensschutz zu wahren, gerade auch bei den Beamtinnen und Beamten. Die sind natürlich in einem sehr fest gefügten, sehr austarierten System der Altersversorgung und der Pensionsansprüche. Hier von heute auf morgen etwas umzuschichten halte ich für schwierig. A longo halte ich es nicht für vollkommen ausgeschlossen, dass man gerade den Verfassungsauftrag aus Artikel 33 Absatz 5, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums noch fortzuentwickeln dahingehend, auch Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, entwickelt. Allerdings – aufgrund des Verfassungsrangs hier von Artikel 33 Absatz 5 ist das Grundgesetz ein bisschen konservierender gestrickt als bei den Abgeordneten-Diäten und -bezügen. Bei den Beamtinnen und Beamten müsste man größere Vorsicht walten lassen. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe jetzt doch nochmal angesichts der letzten



Äußerung von Frau Professor Färber eine Frage an Sie, was das Äquivalenzprinzip anbelangt. Würden Sie mir zustimmen, dass das Äquivalenzprinzip insoweit auch heute nicht gilt, als dass das Todesfallrisiko für Leute, die gering verdienen, wesentlich größer ist, oder die fernere Lebenserwartung nach dem Renteneintritt geringer als bei denjenigen, die über relativ hohe Einkommen verfügen? Dass also über den gesamten Versicherungsverlauf gesehen, Menschen mit höheren Einkommen einfach durch die längere Rentenbezugszeit auch mehr herausbekommen? Das macht im Prinzip das Solidarprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung aus, auch wenn es sich natürlich auf den ersten Blick komisch anhört, dass gerade die eher geringverdienenden, früher sterbenden Personen sozusagen die besseren Risiken der Solidargemeinschaft sind und diejenigen, die lange leben, die sogenannten schlechten Risiken – sprich das Äquivalenzprinzip also auch heute gar nicht so 100 prozentig gilt?

Sachverständige Professor Dr. Färber: Wenn Sie nur auf die Lebenserwartung abstellen, dann ist es in der Tat richtig, dass die guten Risiken bei den Besserverdienenden sind, die dann älter werden, bevor sie sterben, und bis dahin dann längere Zeit Renten beziehen. Sie werden aber auf der anderen Seite feststellen, dass das Risiko der Erwerbsunfähigkeit bei den weniger Gebildeten und bei den etwas weniger Verdienenden deutlich höher ist, weil hier auch der Verschleiß höher ist. Das liegt nun mal an den unterschiedlichen Chancen im Arbeitsleben, die ich aber nicht allein auf Grund der Rentenversicherung heilen kann. Das heißt,

das Risiko gegen Erwerbsunfähigkeit abgesichert zu sein, ist bei den unteren Einkommenschichten deutlicher vertreten. Insofern glaube ich nicht, dass die Rentenlaufzeit im Schnitt sich dann so deutlich unterscheiden. Allerdings die neuesten Zahlen an der Ecke kenne ich nicht, also die Zunahme von psychischen Beeinträchtigungen, die ja in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat bei den Gründen für vorzeitigen Renteneintritt. Die habe ich noch nicht daraufhin untersucht, ob sie letztlich tatsächlich in irgendeiner Korrelation mit Bildung bzw. mit beitragspflichtigem Einkommen verlaufen. Ich sage, es gibt verschiedene Risiken, die verteilen sich eben auch auf die verschiedenen Einkommensbezieher und -gruppen und vor allem Bildungsabschlussgruppen. Insofern ist das nicht einfach nur auf diese eindimensionale Perspektive, die gut ausgebildeten Reichen leben länger und haben deswegen höhere Renditen. Ich glaube, das verteilt sich einigermaßen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sachverständigenanhörung angelangt. Ich möchte den Sachverständigen, aber auch den zugeschalteten Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich danken. Wie ich eingangs gesagt habe, glaubte ich zum Anfang der Sitzung, dass wir heute schlauer werden. Und das sind wir auch, und ich glaube, wir haben alle viele Informationen bekommen, um uns zu dieser gewichtigen Frage zu positionieren. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch einen schönen weiteren Tag.

Ende der Sitzung: 14:10 Uhr



Personenregister

- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1, 2, 3, 7, 10, 12, 13, 15, 16, 18
Beeck, Jens (FDP) 2
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 2
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1, 2, 3, 13, 14, 17
Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart 2, 3, 4, 5, 6, 7
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) 2
Färber, Prof. Dr. Giesela 2, 3, 4, 5, 6, 15, 16, 17, 18
Hagist, Prof. Dr. Christian 2, 3, 6, 7, 11, 12, 13
Hebner, Martin (AfD) 2
Kapschack, Ralf (SPD) 2, 7, 8, 9, 17
Kolbe, Daniela (SPD) 2, 10
Kramme, PStSin Anette (BMAS) 2, 3
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 15, 16, 17
Lovens-Cronemeyer, Dr. rer. Publ. Sebastian 2, 3, 10, 11, 13, 14, 15, 17
Mondorf, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 2, 3, 5, 7, 13
Peikert, Denis (Sozialverband Deutschland e.V.) 2, 3, 8, 9, 10, 15
Schäfer, Dieter (Statistisches Bundesamt) 2, 3, 7, 8, 10
Schäfer, Holger (Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.) 2, 3, 7, 8, 10
Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 2, 3, 7, 8, 10
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 2, 10, 11, 12, 17
Schimke, Jana (CDU/CSU) 2, 4, 5, 6, 7
Straubinger, Max (CDU/CSU) 2, 3, 4, 5, 7, 16
Vogel (Olpe), Johannes (FDP) 2, 12, 13
Welti, Prof. Dr. Felix 2, 3, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16
Zeuner, Andreas (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 3, 4, 5, 10, 15, 17